



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ kinder+jugendanwaltschaft

An

per e-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bearbeiterin:

Mag.iur.DSA Brigitte Pörsch
Mag.iur. Alessandra Weißensteiner
Tel.: 0316/877-4921
Fax: 0316/877-4925
E-Mail: kija@stmk.gv.at
internet: www.kija.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: Kija-60.08-2/2010-8

Graz, am 17. November 2010

Ggst. Stellungnahme zum Entwurf des „Budgetbegleitgesetz-Justiz
2011-2013“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Entwurf des „Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011-2013“ erlaubt sich die
Kinder- und Jugendanwaltschaft folgende Stellungnahme abzugeben:

Betroffen stellen wir fest, dass einige der vorgeschlagenen Änderungen, die Bevölkerung
und insbesondere junge Erwachsene, Familien und deren Kinder benachteiligen.

**Der Gesetzesentwurf „Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011-2013“, wird der Kinder- und
Jugendanwaltschaft in folgenden Punkten nur unzureichend gerecht:**

- ✚ Durch eine Reduktion der Dauer der Gerichtspraxis von derzeit neun auf künftig fünf
Monate wird den StudienabgängerInnen ein großes Maß an wertvoller Zeit genommen,
um grundlegende fachliche sowie die für die zukünftige juristische Arbeit notwendige
Sozialkompetenz zu erwerben
- ✚ Der Amtstag bietet Personen eine zentrale Möglichkeit, Rechtsauskünfte einzuholen
und mündliche Klagen, Anträge und Erklärungen zu Protokoll zu geben. Durch die ge-
plante Novellierung soll diese Möglichkeit des Rechtszuganges für Rechtssuchende
gestrichen werden. Diesen wird mitunter die Möglichkeit genommen, Rechtsschutzver-

fahren auf diesem Wege wahrzunehmen. (Vgl. auch Artikel 6. EMRK -Recht auf gerichtliches Gehör - Rechte des Angeklagten - fair trial)

- ✚ Die geplante Straffreiheit bei leichter fahrlässiger Körperverletzung- demnach soll jener Tatbestand nur mehr angeklagt werden, wenn das Opfer mehr als zwei Wochen verletzt ist

Erläuterungen:

ad Art. 13 Änderung der Notariatsordnung, § 117a Abs.2 Notariatsordnung

Art. 15 Änderung der Rechtsanwaltsordnung, § 2 Abs.2 Rechtsanwaltsordnung

Art. 16 Änderung des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, § 2 Abs.1 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz

Art. 33 Änderung des Rechtspraktikantengesetz, § 5 Abs.2 Rechtspraktikantengesetz

Kürzung der Dauer der Gerichtspraxis

Das Studium der Rechtswissenschaften gestaltet sich durchwegs theoretisch und bietet kaum Möglichkeiten für den Erwerb von wertvollen praktischen Erfahrungen. Daher ist es umso wichtiger, im Rahmen des freiwillig zu absolvierenden Gerichtsjahres mitunter Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die für eine zukünftige Stelle in Verwaltung, Justiz etc. für den Umgang mit Menschen von Vorteil bzw. großer Bedeutung sind. Einige dieser seien nur kurz genannt, die da wären: der Erwerb von Sozial- und Handlungskompetenzen, das Erlangen einer verantwortungsvollen Haltung im Umgang mit anderen Menschen, die Förderung der Kommunikations- und Kritikfähigkeit.

Durch die Gerichtspraxis haben die AbsolventInnen der Rechtswissenschaften die Möglichkeit, ihre Rechtskenntnisse zu erproben, zu nützen und zu vertiefen. Dabei lernen sie unterschiedliche Gerichtsstände und Rechtsschwerpunkte kennen, um sich einen guten Eindruck dessen zu verschaffen, was zu ihrem zukünftigen Tätigkeitsbereich zählen könnte.

Bei einer Reduktion von insgesamt neun auf lediglich fünf Monaten in Verbindung mit einer Herabsetzung des Entgelts kommt es einerseits zu einem massiven Einschnitt der o.g. Chancen und andererseits zu einer qualitativen Verschlechterung dieser Ausbildungsmöglichkeit.

Die Gerichtspraxis ist als wertvolle Investition in die Zukunft zu sehen. Einsparungen im Bereich Ausbildung können für uns als Kinder- und Jugendanwaltschaft nicht als Schritt in die richtige Richtung gesehen werden.

ad Art. 23 Änderung der Zivilprozessordnung, § 439 ZPO

Abschaffung des Amtstages

Die Amtstage sind eine gewachsene Besonderheit des österreichischen Justizsystems und darüber hinaus essentiell für den Weiterbestand der vielen kleinen ländlichen Bezirksgerichte.

Die ZPO, das AußStrG und ASGG sehen als Grundsatz vor, dass Klagen, Anträge, Erklärungen, Mitteilungen und unter besonderen Voraussetzungen auch Rechtsmittel gerichtlich zu Protokoll gegeben werden können.

Der wöchentlich abgehaltene Amtstag bietet zudem die Möglichkeit, kostenfreie Rechtsauskünfte einzuholen und sich zu informieren. Gerade für Personen, die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, einen Rechtsanwalt mit der Rechtssache zu betrauen, finden im leicht zugänglichen Amtstag eine Möglichkeit, sich kompetent (meist durch die wertvolle Arbeit der RechtspraktikantInnen) beraten und bei der Rechtsverfolgung unterstützen zu lassen.

Diese direkte Kommunikation mit den Prozessbeteiligten kann nicht selten auch verfahrensökonomische Vorteile bringen, indem Wesentliches schon in einem frühen Stadium abgeklärt wird, sachliche oder örtliche Zuständigkeiten festgestellt und aussichtslose bzw. unnötige Verfahren nach vorangegangener Erstberatung erst gar nicht eingeleitet werden.

Die Aufhebung des § 439 ZPO schafft eine gravierende Änderung im österreichischen Rechtssystem. Die Aufhebung dieser Bestimmung bedeutet faktisch das Ende des Amtstages bei den Bezirksgerichten und hätte weitreichende Folgen (Artikel 6. EMRK: Recht auf gerichtliches Gehör - fair trial).

Ein enormer Bedarf ist besonders bei den Familienrechtsabteilungen gegeben. Dabei werden beispielsweise Scheidungsverfahren erklärt, Besuchsrechts- und Unterhaltsanträge zu Protokoll gegeben oder die Bestellung eines Sachwalters für erkrankte Angehörige angeregt.

Die ***Abschaffung des Amtstages würde somit besonders wirtschaftlich schwächere Personen, insbesondere Familien und deren Kinder mit einer ungeheuren Härte treffen.***

Die vorgeschlagenen Möglichkeiten der Anlaufstellen zeigen keine echte Alternative für Rechtssuchende auf und lassen sehr wohl Defizite im Rechtsschutz befürchten:

- Die erste anwaltliche Auskunft lässt keinesfalls einen Vergleich mit dem niederschweligen Zugang zum Bezirksgericht zu
- Viele Fälle werden dennoch vor Gericht landen, die aufgrund der derzeitigen Einholung von Informationen am Amtstag aus diesem Grund nicht gerichtsanhängig werden
- Es kommt nicht zur Einsparung von Kosten, sondern zu einer Verlagerung
- Der Amtstag bietet insbesondere RechtspraktikantInnen die Möglichkeit, im Rahmen des Amtstages erste praktische Kontakte im Umgang mit Menschen zu knüpfen und ermöglicht insbesondere die Anwendung und Vernetzung des im Studium der Rechtswissenschaften Erlernten.
- In der Praxis zeigt sich deutlich, dass Sachverhalte oft einige Rechtsmaterien berühren. Im Rahmen des Amtstages ergibt sich die Möglichkeit, sich umfassend beraten zu lassen. Dies ist in spezialisierten Anlaufstellen (wie beispielsweise der Mietervereinigung, Frauen- bzw. Familienberatungsstellen, u. ä.) oft nicht möglich. Rechtssuchende werden von einer Anlaufstelle zur nächsten geschickt, was für Menschen in den Regionen, bedingt durch die oft fehlende Infrastruktur, durchaus mit großen Mühen verbunden sein wird

Die geplante Gesetzesnovellierung ist nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowohl in rechtsstaatlicher, konsumentenschutzpolitischer als auch sozialer Hinsicht nicht vertretbar.

ad Art. 25 Änderung des Strafgesetzbuches, § 88 Abs.2 Z 2 und 3 StGB

Anhebung der Strafflosigkeitsgrenze

Die Anhebung der Strafflosigkeitsgrenze von drei auf vierzehn Tage kann sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiven Gründen nicht begrüßt werden. Bei in Kraft treten dieser Bestimmung müsste für Jugendliche umso mehr auf familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen gesetzt werden. Im Zusammenhang mit dem stetig steigenden Arbeitsanfall und der Komplexität der Fälle im Bereich Jugendwohlfahrt weisen wir, die Kinder- und Jugendanwaltschaft dabei auf die knappen personellen und budgetären Ressourcen der Jugendwohlfahrt hin.

ad Art. 25 Änderung des Strafgesetzbuches, § 198 Abs.3 StGB

Straflosigkeit bei Zahlung des gesamten Unterhaltsrückstandes

Mit dieser gesetzlichen Novellierung wird eine besondere Form der tätigen Reue eingeführt. Die Regelung ermöglicht dem Unterhaltsschuldner (bis auf einige Ausnahmen-Fälle des § 198 Abs.2 StGB), Straffreiheit zu erlangen, wenn er bis zum Schluss der Verhandlungen aushaftenden Unterhaltsbetrag zur Gänze dem Unterhaltsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter bezahlt.

Praxiserfahrungen zeigen deutlich, dass bei Verhängung einer unbedingten Haftstrafe oft weitere Unterhaltsverletzungen folgen und der Kreislauf beginnt von Neuem.

Diese Regelung wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft wegen der motivationsfördernden Wirkung sehr begrüßt.

Mit dem dringenden Ersuchen auf Berücksichtigung der aufgezeigten Anregungen und Forderungen der Intention dieses Gesetzesvorhabens, nämlich den rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere den Familien gerecht zu werden, zeichnen mit freundlichen Grüßen

Mag.iur. DSA Brigitte Pörsch
Kinder- und Jugendanwältin

Mag.iur. Alessandra Weißensteiner
Kinder- und Jugendanwaltschaft